

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Sport und Bewegung über die Lebensspanne

vom 5. Oktober 2022

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S.1,2) hat der Senat der Universität Heidelberg am 4. Oktober 2022 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. Oktober 2022 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- § 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Bereich „Theorie und Praxis des Sports“
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
- § 16 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Mündliche Abschlussprüfung
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 22 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Masterstudienganges „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ ist die Vermittlung von theoretischen, methodischen und praktischen sportwissenschaftlichen Kenntnissen als Grundlage für eine entwicklungsgemäße Planung und Durchführung einer ganzheitlichen Bewegungsförderung im Hinblick auf eine lebenslange Entwicklung. Die Bedeutung dieses Handlungsfeldes hat auf Grund des kontinuierlichen Rückganges der allgemeinen körperlichen Aktivität in den letzten Dekaden stark zugenommen. Die Studierenden werden zu Expertinnen und Experten für Sport und Bewegung über die gesamte Lebensspanne, vom Kinder- und Jugendsport bis hin zum Sport der Erwachsenen und Älteren, ausgebildet.
- (2) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für das Prüfungsmodul (Anfertigung der Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung) vier Semester.
- (2) Im Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ können Studierende auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 90 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen, davon 16 LP in einem zu wählenden Profilmodul, und 30 LP auf das Prüfungsmodul. Dieses umfasst die Masterarbeit (20 LP) und die mündliche Abschlussprüfung (10 LP).
- (5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen ein eigenes Modul (Prüfungsmodul) dar.
- (3) Die im Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ ausgewiesenen Module sind Pflichtmodule. Sie müssen von allen Studierenden absolviert werden. Eine Kompensation durch den Abschluss eines anderen Moduls ist stets ausgeschlossen. In einzelnen Pflichtmodulen kann zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen gewählt werden.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) erstellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet. Die Notenlisten werden zu Beginn des darauffolgenden Semesters online zur Verfügung gestellt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern des Instituts für Sport und Sportwissenschaft, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter und einer bzw. einem Studierenden mit beratender Stimme. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit der bzw. des Studierenden beträgt ein Jahr. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie akademische Mitarbeiterinnen bzw. akademische Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. akademische Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin bzw. eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist in der Regel von der Anerkennung ausgeschlossen.
- (2) Der Antrag ist in Textform beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag hin auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium

anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 des Landeshochschulgesetzes einschließlich den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder einer von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen
 3. die Prüfungsleistungen im Bereich „Theorie und Praxis des Sports.“

- (2) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgenommen. In der Regel ist die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin bzw. Prüfer.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 20 und 60 Minuten.
- (4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von der prüfenden Person zu unterzeichnen.
- (5) Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgenommen. In der Regel ist die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin bzw. Prüfer.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 120 Minuten.
- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfenden geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich die Prüferin bzw. der Prüfer vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfende Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben
- (6) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Bereich „Theorie und Praxis des Sports“

- (1) In den Prüfungsleistungen im Bereich „Theorie und Praxis des Sports“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie sowohl über theoretische Kenntnisse als auch Demonstrations- und Leistungsfähigkeit im Prüfungsgebiet verfügt.
- (2) Die Prüfung theoretischer Kenntnisse findet nach Maßgabe der §§ 10 und 11 in Verbindung mit dem Modulhandbuch statt.
- (3) Praktische Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgenommen. In der Regel ist die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin bzw. Prüfer.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von der prüfenden Person zu unterzeichnen.
- (5) Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen sind Modulteilnoten. Sollen mehrere Modulteilnoten zu einer (Gesamt-)Modulteilnote einer Lehrveranstaltung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung vor. Für die Zuordnung des rechnerisch ermittelten Zahlenwerts zu einer Note gilt Absatz 3 entsprechend. Bei der Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Aus den Modulteilnoten der Lehrveranstaltungen wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 20 Abs. 2 berechnet.
- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend dem jeweils gültigen ECTS User's Guide.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Sport und Bewegung über die Lebensspanne“ oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind Bescheinigungen über erfolgreich bestandene Module und Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten vorzulegen.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn alle Leistungspunkte mit Ausnahme des Prüfungsmoduls erbracht wurden und die Masterarbeit abgegeben wurde.

§ 15 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann die zu prüfende Person die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die zu prüfende Person die Masterprüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 16 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der Masterarbeit,
 3. der mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet von Sport und Bewegung über die Lebensspanne selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Faches Sportwissenschaft ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.
- (3) Die zu prüfende Person muss spätestens acht Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 die Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema anmelden oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit der zu prüfenden Person von der Betreuerin bzw. vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 17 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer um bis zu zwei Monate, während des Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei gedruckten Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, von denen eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer sein muss. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 13 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüferinnen bzw. Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 19 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass die zu prüfende Person die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens zwölf Wochen nach Abgabe der Masterarbeit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung wird mit 10 Leistungspunkten bewertet. Sie umfasst die Disputation (Präsentation und Verteidigung) der Masterarbeit (2 LP) sowie eine mündliche Prüfung (8 LP). Für die mündliche Prüfung kann die zu prüfende Person mit Einverständnis der Prüfenden drei Themen vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird. Die Prüfung beschränkt sich aber nicht ausschließlich auf diese Prüfungsgebiete.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.
- (6) Die Prüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt. Auf Antrag der zu prüfenden Person kann diese auch in englischer Sprache erfolgen. § 3 Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 13 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 13 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

§ 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens in den zwei folgenden Semestern wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

§ 22 Masterzeugnis und -Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 13 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der Dekanin bzw. dem Dekan und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss

nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2022/2023; mit Beginn des Wintersemesters 2022/2023 tritt gleichzeitig die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sport und Bewegung über die Lebensspanne vom 05. Juni 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. Juli 2019, S. 645 ff.), zuletzt geändert am 23. Juli 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. Juli 2020, S. 481f) außer Kraft.
- (2) Studierende, die das Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium noch bis zum Ablauf des Sommersemesters 2024 nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 5. Juni 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. Juli 2019, S. 645 ff.), in der Fassung vom 23. Juli 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juli 2020, S. 481ff) beenden. Auf Antrag können sie ihr Studium auch nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Der Antrag soll innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gestellt werden.

Heidelberg, den 5. Oktober 2022

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	LP	LP Modul
Basismodul 1: Forschungsmethoden	V + Ü Fortgeschrittene Methoden und Statistik	4	10
	V + Ü Spezifische Forschungsmethoden der Sportwissenschaft	6	
Basismodul 2: Projektmanagement im Sport	PJS Projektmanagement im Sport I	3	6
	PJS Projektmanagement im Sport II	3	
Basismodul 3: Entwicklung und Sozialisation über die Lebensspanne	MS Pädagogik der Lebensalter	4	12
	MS Entwicklungspsychologie der Lebensspanne	4	
	MS Training und Bewegung über die Lebensspanne	4	
Profilmodul 1: Diagnostik und Intervention	MS Sportmotorische Diagnostik	3	8
	MS Sportpsychologische Diagnostik	3	
	Ü Bewegungsinterventionen gestalten und umsetzen	2	
Profilmodul 2: Sport und Gesundheit über die Lebensspanne	V Grundlagen der Prävention und Rehabilitation	2	12
	MS Aktuelle Forschung in der bewegungsbezogenen Gesundheitsförderung	4	
	V Motorik und Gesundheit über die Lebensspanne	2	
	MS Aktuelle Forschung in der Bewegungstherapie	4	
Profilmodul 3: Sport und Leistung	V Der sportliche Wettkampf	2	10
	MS Prinzipien der Trainingsplanung und -steuerung	4	
	MS Psychologie der Leistung	4	
Profilmodul 4: Forschungsprojekte	PJS Planung und Durchführung eines eigenen Forschungsprojekts I	4	11
	PJS Planung und Durchführung eines eigenen Forschungsprojekts II	4	
	Forschungskolloquium	2	
	Versuchspersonenstunden	1	
Profilmodul 5: Fachwissenschaft nach Wahl	MS Fachwissenschaft nach Wahl	4	11
	MS Fachwissenschaft nach Wahl	4	
	SPF Theorie und Praxis der Sportarten oder MS Fachwissenschaft nach Wahl	3	
Profilmodul 6: Berufsfeldorientierung	Praktikum	6	10
	Ü Schlüsselkompetenzen	2	
	Ü Berufsfeldanalyse	2	
Prüfungsmodul	Masterarbeit	20	30
	Mündliche Abschlussprüfung	10	
			120

V: Vorlesung, MS: Masterseminar, PJS: Projektseminar, K: Kolloquium, Ü: Übung, SPF: Schwerpunktfach